

VII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

vom 26. Juni 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2011² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994³ wird wie folgt geändert:

Art. 5 a. Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat jährlich einen Geschäftsbericht. b) Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht enthält Ausführungen insbesondere über:

- a) bedeutende politische Themen;
- b) die Staatstätigkeit sowie deren Planung und Steuerung;
- c) die Ergebnisse des Regierungscontrollings;
- d) bedeutende Themen im Zusammenhang mit Organisationen mit kantonaler Beteiligung.

Der Kantonsrat nimmt vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Überschrift nach Art. 94 (neu). IVbis. Organisationen mit kantonaler Beteiligung

Überschrift vor Art. 94 a (neu). 1. Allgemeine Bestimmungen

1 Vom Kantonsrat erlassen am 24. April 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 26. Juni 2012; in Vollzug ab 1. Juni 2012.

2 ABl 2011, 3183 ff.

3 sGS 140.1.

Bestand	<p><i>Art. 94 a (neu).</i> Der Kanton kann ihm zugeteilte Staatsaufgaben von Organisationen mit kantonaler Beteiligung erfüllen lassen. Organisationen mit kantonaler Beteiligung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen nach kantonalem Recht; b) selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder interkantona- nale und internationale Anstalten des öffentlichen Rechts, denen der Kanton beigetreten ist; c) juristische Personen nach den Bestimmungen des Bundeszivil- rechts, wenn der Kanton: <ul style="list-style-type: none"> 1. einziger oder bedeutender Anteilseigner ist oder 2. im obersten Leitungsorgan vertreten ist.
Veröffent- lichung	<p><i>Art. 94 b (neu).</i> Die Regierung veröffentlicht periodisch, wenig- stens einmal je Amtsdauer, eine Übersicht über die Organisationen mit kantonaler Beteiligung. Die Übersicht enthält Angaben über die Struktur der Organisation und die wesentlichen Kennzahlen der Beteiligung.</p>
Grundsätze	<p><i>Art. 94 c (neu).</i> Die Regierung legt Grundsätze über Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Public Corporate Governance) fest und überprüft diese periodisch.</p>
Vorbehalt	<p><i>Art. 94 d (neu).</i> Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestim- mungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen.</p> <p style="padding-left: 20px;"><i>Überschrift nach Art. 94 d (neu).</i> 2. Beteiligungsstrategie</p>
Zuständigkeit	<p><i>Art. 94 e (neu).</i> Die Regierung legt in einer Beteiligungsstrategie die Entscheidungsgrundlagen fest für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) künftige kantonale Beteiligungen an Organisationen; b) Weiterführung, Anpassung oder Rücknahme von bestehenden kantonalen Beteiligungen an Organisationen. <p style="padding-left: 20px;"><i>Überschrift nach Art. 94 e (neu).</i> 3. Steuerung und Aufsicht</p>
Weisungen	<p><i>Art. 94 f (neu).</i> Die Regierung erlässt Weisungen über die von den zuständigen kantonalen Stellen auszuübende Steuerung und Auf- sicht.</p>
Eigentümer- und Mitglied- schaftsstrategie	<p><i>Art. 94 g (neu).</i> Die Regierung beschliesst je Organisation mit kan- tonaler Beteiligung eine Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategie. Diese enthält die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und unter- nehmerischen Ziele, die der Kanton verfolgt. Sie wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.</p>

Art. 94h (neu). Die Regierung sorgt für das Beteiligungscontrolling- Controlling.

Das Beteiligungscontrolling umfasst namentlich die Überprüfung der kantonalen Beteiligung nach Massgabe von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.

Die Regierung oder die von ihr beauftragte Stelle bezeichnet die von den Organisationen mit kantonaler Beteiligung einzureichenden Unterlagen. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der VII.Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurde am 26.Juni 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 15.Mai bis 25.Juni 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Juni 2012 angewendet.

St.Gallen, 26. Juni 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 2342 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 1480 ff.

140.1